

Wipplingerstraße 8
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 01000
Fax: +43 1 4000 9901210
E-Mail: post@mba01.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiterin: Durchwahl: Datum:
GZ: 493592-2024-3 Mag.^a Luef 01514 DW Wien, 05.04.2024

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 2
Tomochan Ramen Gastronomie GmbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen von der Tomochan Ramen Gastronomie GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 2, zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart Restaurant.

Inbesondere sind folgende Änderungen der Betriebsanlage geplant:

Im Gastraum 1 wird eine Küche u.a. mit folgenden Geräten eingerichtet: zwei Nudelkocher, drei Suppenkessel, ein Salamander, ein E-Grill, zwei E-Fritteusen, und Kühlpulte. Die Verabreichungsplätze werden im Gastraum 1 von 32 auf 30 und im Gastraum 3 von 22 auf 20 reduziert. Die Gesamtzahl der Verabreichungsplätze beträgt insgesamt 70. In der Vorbereitungsküche werden zwei Induktionskochplatten, ein Hockerkocher und eine Elektro-Fritteuse verwendet. Im Lager wird ein Kühlhaus aufgestellt.

Für die Küche wird eine neue mechanische Lüftungsanlage errichtet. Die Zuluft (3.234 m³/h) wird am Flachdach angesaugt, die Abluft (3.234 m³/h) wird 1,5 m über Dachfirst ausgeblasen; der Schalldruckpegel beträgt bei der Ansaugstelle 39 dB(A) und bei der Ausblasstelle 35 dB(A) in jeweils 1m Entfernung. Die Lüftungsanlage der Küche wird bis 22:00 Uhr betrieben.

Die Betriebsanlage wird mit 4 Klima-Innengeräten klimatisiert, die Außengeräte werden im Innenhofgastgarten aufgestellt. Der Schalldruckpegel beträgt 30 dB(A) in 1m Entfernung. Die Betriebszeiten der Klimaanlage von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr werden mit einer Zeitschaltuhr geregelt.

In der Betriebsanlage wird Hintergrundmusik mit 58 dB(A) dargeboten.

Die Betriebszeiten von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr bleiben unverändert.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linien U1, U3 – Station Stephansplatz; Linien U1, U4 – Station Schwedenplatz; Linien 1A, 3A – Station Hoher Markt
<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Es sollen 5 bis 6 Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden, gleichzeitig anwesend maximal 4.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind, da die Betriebsanlage über 70 Verabreichungsplätze verfügt und lediglich Hintergrundmusik dargeboten wird.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 03.05.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien, 2. Stock und Zimmernummer 2.16

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/01514)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von

